



HVBG

HVBG-Info 40/1999 vom 23.12.1999, S. 3780 - 3784, DOK 311.131

**Kein UV-Schutz für einen Motorradfahrer beim Ausweichmanöver im Straßenverkehr - keine Rettungshandlung - BSG-Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 42/98 R**

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO = § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII) für einen Motorradfahrer bei einem Ausweichmanöver im Straßenverkehr - keine Rettungshandlung;  
hier: BSG-Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 42/98 R - (Bestätigung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29.09.1998 - L 15 U 83/98 - in HVBG-INFO 1999, 989-995)

Das BSG hat mit Urteil vom 02.11.1999 - B 2 U 42/98 R - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zum Nichtvorliegen einer Rettungshandlung iS von § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a RVO bei dem Ausweichmanöver eines Motorradfahrers gegenüber einem Fahrradfahrer, wenn das Ausmaß der Gefährdung beider Straßenverkehrsteilnehmer gleich groß war, aber keine Anhaltspunkte vorlagen, die die Ausweichreaktion nicht lediglich als instinktives Abwehrverhalten oder als automatische Fluchtreaktion qualifizierten.
2. Für den Nachweis, dass es sich bei reflexartig vorgenommenen Ausweichmanövern im Straßenverkehr um ein aktives Handeln zugunsten eines Dritten, also um eine auf Rettung eines anderen abzielende Unternehmung handelt, gelten die allgemein von der Rechtsprechung zu § 548 Abs 1 RVO entwickelten Regeln. Danach reicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit allein zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs aus; dagegen ist für alle anderen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls der volle Beweis zu erbringen (vgl. BSG vom 20.01.1987 - 2 RU 27/86 (HVBG-INFO 1987, 532-537) = BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr 84). Das gilt auch für Fälle, in denen - wie hier - eine Rettungshandlung im Straßenverkehr trotz Mitverursachung, reflexartigem Handeln und gleichzeitiger Eigengefahr geltend gemacht wird.